

Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom TT.MM.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	36.052.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	35.589.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	35.462.100 EUR
Auszahlungen auf	43.670.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.681.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.412.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.781.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.257.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.500.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind wie folgt festgesetzt (mit der Nachtragshaushaltssatzung 2017):

Haushaltsjahr 2019: 22.807.000 EUR
für Neubau Gebrüder-Grimm-Schule einschl. Hort, Bibliothek, Ortsteilzentrum

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

- 1 Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 €festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

Hoppegarten, TT.MM.2017

Karsten Knobbe
Bürgermeister

- Siegel -